

**FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
für das EG-Vogelschutzgebiet DE - 0916-491
„Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende
Küstengebiete“
und das FFH-Gebiet DE – 0916-391
„NTP S-H Wattenmeer und angrenzende
Küstengebiete“**

**zur 5. Änderung des FNP und zur 1. Landschaftsplan-
Fortschreibung für die Gemeinde Elpersbüttel**

Verfasser:

LANDSCHAFTSPLANUNG **JACOB**
Freie Landschaftsarchitektin bdl
Ochsenzoller Str. 142 a
22848 Norderstedt
Tel.: 040 / 521975-0

A. Jacob

Bearbeitung:

Dörte Thurich, Dipl. Biol.

Stand: 17. Oktober 2016

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-------|---|----|
| 1 | Anlass und Aufgabenstellung | 1 |
| 2 | Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele | 3 |
| 2.1 | FFH - Gebiet DE-0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ | 3 |
| 2.1.1 | Übersicht über das Schutzgebiet..... | 3 |
| 2.1.2 | Erhaltungsziele des Schutzgebietes..... | 4 |
| 2.2 | EG-Vogelschutzgebiet DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ | 7 |
| 2.2.1 | Übersicht über das Schutzgebiet..... | 8 |
| 2.2.2 | Erhaltungsziele des Schutzgebietes..... | 8 |
| 2.3 | Funktionale Beziehungen zu anderen NATURA 2000 Gebieten..... | 14 |
| 2.4 | Managementplan | 14 |
| 3 | Beschreibung des Vorhabens sowie seiner relevanten Wirkfaktoren | 15 |
| 3.1 | Beschreibung des Vorhabens | 15 |
| 3.2 | Wirkfaktoren..... | 16 |
| 4 | Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben..... | 17 |
| 5 | Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte | 21 |
| 6 | Fazit | 21 |
| 7 | Literaturverzeichnis | 23 |

Abbildungen

| | | |
|---------|---|----|
| Abb. 1: | Lage des Vorhabengebietes im Verhältnis zu den Grenzen des FFH- und EU-Vogelschutzgebietes | 2 |
| Abb. 2: | Ziele des Managementplanes im Bereich des Plangebietes..... | 15 |

Tabellen

| | | |
|---------|--|----|
| Tab. 1: | Erhaltungsgegenstand Vogelarten | 9 |
| Tab. 2: | Bau-, betriebs- und anlagebedingte Wirkfaktoren..... | 17 |

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die freizeittouristische Infrastruktur im Speicherkoog Dithmarschen und im Zusammenhang mit der Aufnahme in das Investitionsprogramm nationale UNESCO-Welterbestätten ist seit 2011 eine gemeindeübergreifende Rahmenplanung erarbeitet worden. Das Planungsgebiet umfasst die touristischen Schwerpunkte des Speicherkoogs: den Badestrand von Nordermeldorf, den Surfsee und den Hafen in Meldorf sowie den Badestrand in Elpersbüttel. Die Entwicklungen müssen im Einklang mit dem Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer als UNESCO-Weltnaturerbe und den angrenzenden Natura-2000-Gebieten stehen.

Auf der Grundlage der Rahmenplanung ist ein konkurrierendes Planungsverfahren durchgeführt worden, dessen Siegerentwurf für eine weitere Vertiefung der Ergebnisse vorgesehen ist. Die demnach überarbeitete Rahmenplanung ist Grundlage für die nun anstehenden erforderlichen Änderungen der Flächennutzungspläne. Im Rahmen dieser Bauleitplanverfahren sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch Fortschreibungen der jeweiligen Landschaftspläne durchzuführen. Diese umfassen entsprechend der FNP-Änderungen die durch die Rahmenplanung berührten Landschaftsausschnitte.

Pläne und Projekte, die sich einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten auf die für ein FFH- oder Vogelschutzgebiet formulierten Erhaltungsziele auswirken können, sind gemäß § 34 (1) BNatSchG im Zusammenhang mit § 25 LNatSchG einer angemessenen Prüfung zu unterziehen (Verträglichkeitsprüfung).

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG resp. Art. 6 FFH-RL ist zu beurteilen, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann bzw. ein Natura 2000-Gebiet als solches beeinträchtigt und insofern mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes unverträglich ist. Hierbei kommt der Bestimmung der Erheblichkeit bzw. der Erheblichkeitsschwelle von Beeinträchtigungen eine zentrale Bedeutung zu.

Die FFH-Vorprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG hat die Aufgabe, unnötigen Planungsaufwand zu vermeiden, indem sie Vorhaben identifiziert, deren Unbedenklichkeit offenkundig ist und für die keine weitere Prüfung erforderlich ist. Dabei ist zu prüfen, ob das Natura 2000-Gebiet im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt und die Möglichkeit für erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen besteht. Somit wird der Bearbeitungsaufwand für unproblematische Vorhaben reduziert, indem evidente Fälle ausgeschlossen werden. Die FFH-Vorprüfung erfolgt daher in der Regel überschlägig anhand vorhandener Unterlagen (ARBEITSGEMEINSCHAFT KIELER INSTITUT

FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, PLANUNGSGEMEINSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR & TRÜPER GONDESEN, PARTNER 2004).

Für die Beurteilung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorhanden ist, werden die vorhabensspezifisch möglichen Wirkfaktoren mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete abgeglichen.

Das Vorhaben liegt im Bereich folgender Natura 2000-Gebiete (vgl. Abb. 1)

- FFH-Gebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE-0916-391)
- Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE-0916-491)

Eine Beeinträchtigung weiterer Natura-2000 Gebiete ist durch die räumliche Entfernung des Vorhabens sowie der zu erwartenden Wirkfaktoren ausgeschlossen.

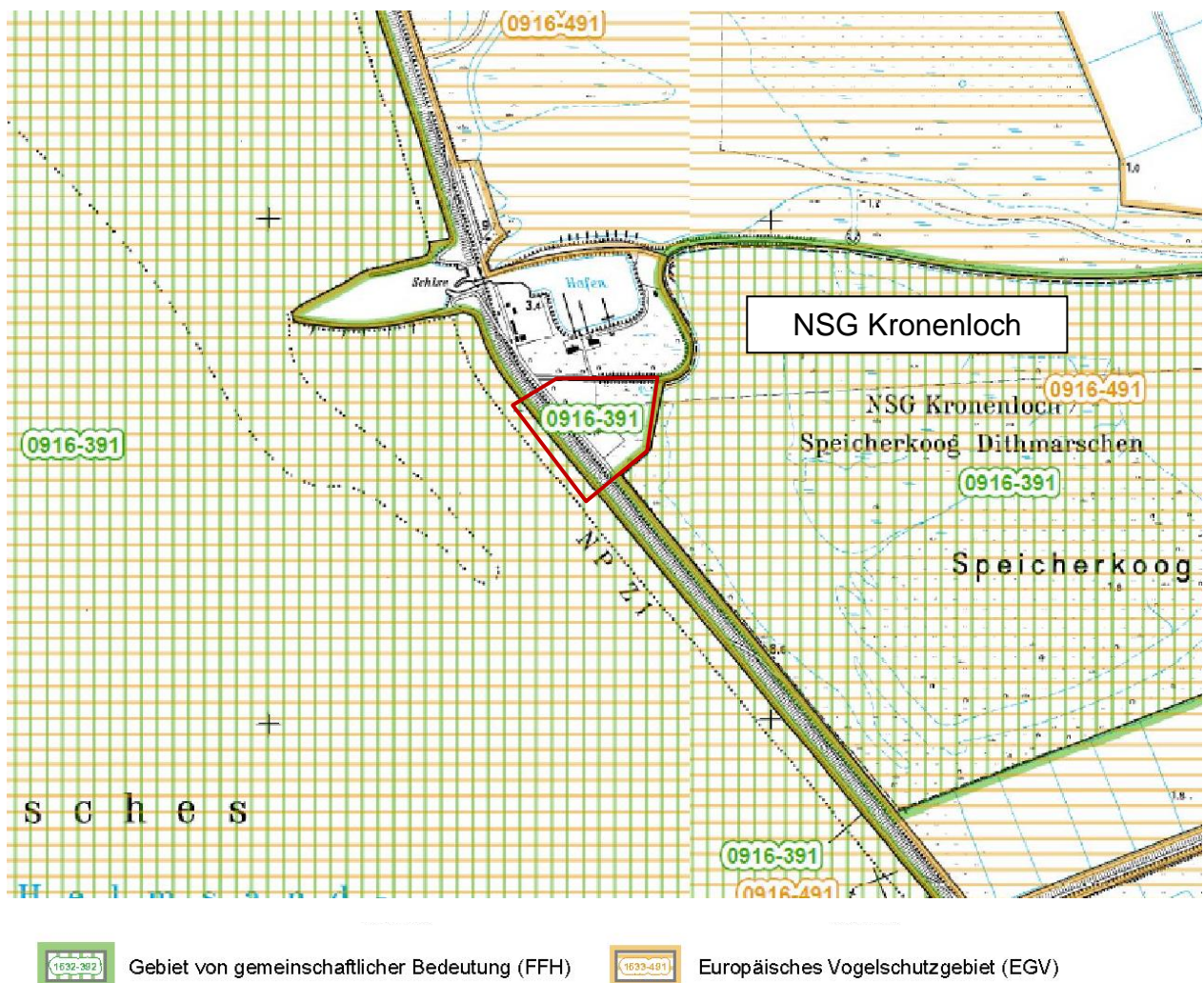


Abb. 1: Lage des Vorhabengebietes im Verhältnis zu den Grenzen des FFH- und EU-Vogelschutzgebietes

Abb. 1 verdeutlicht die Lage des Vorhabengebietes im Verhältnis zu den Grenzen des FFH-Gebietes DE-0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und des EG-Vogelschutzgebietes DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“.

Das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet verlaufen westlich auf dem außenseitigen Deichfuß. Binnendeichs ist das Naturschutzgebiet „Kronenloch“ Bestandteil beider Schutzgebiete. Die Grenze verläuft südlich und östlich auf der Plangebietsgrenze.

Das Plangebiet überschneidet sich demnach im westlichen Bereich mit den Schutzgebieten, da hier ein Streifen außerhalb des Deiches mit Wattflächen einbezogen wurde. Hier besteht eine Badestelle.

2 Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele

2.1 FFH - Gebiet DE-0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“

2.1.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das FFH-Gebiet „Nationalpark schleswig-holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ ist 452.455 ha groß und damit das größte in Schleswig-Holstein. Es umfasst die Meeresbereiche, Watten und Küstensäume der Nordsee zwischen der dänischen Staatsgrenze im Norden und der Elbmündung im Süden. Mit einbezogen sind auch mehrere Halligen, der an den Nationalpark angrenzende Küstenstreifen und einige Köge. Die Lage des Gebietes kann **Abb. 1** entnommen werden.

Es gliedert sich in drei Teilgebiete:

- Teilgebiet 1: Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen (Salzwiesen und Watten zwischen NP-Grenze und Deich/Deckwerk/ Dünenfuß/ Abbruchkante/ MThw-Linie)

Das Teilgebiet Nationalpark und angrenzender Küstenstreifen beinhaltet den überwiegenden Teil der Watten, Außensände, und Flachwasserzonen sowie einen Großteil der Salzwiesen des Gesamtgebietes einschließlich der Insel Trischen. Die in dieses Teilgebiet ebenfalls einbezogenen fünf kleinen Halligen bestehen aus von Prielen durchzogenen Salzwiesen und werden bei Sturmflut überflutet. Einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge zu gewährleisten, hat in wesentlichen Teilen des Gebietes Vorrang vor allen anderen Naturschutzzielen.

- Teilgebiet 2: Nordfriesische Halligen Langeneß, Gröde und Nordstrandischmoor
Dieses Teilgebiet besteht aus den drei größeren Halligen mit ausgedehnten Salzwiesen unterschiedlicher Nutzungsintensität und typischen Kleinstrukturen wie Prielen, Lagunen, Flutmulden, Kolken, Gröben und den Kuppelnestern der Gelben

Wiesennameise als faunistische Besonderheit. Sie sind geprägt durch eine traditionell extensive Weidewirtschaft und Mähwiesennutzung. Sie werden bei Sturmflut überflutet. Die Halligen haben eine besondere Bedeutung für Brut- und Rastvögel. Dieses Teilgebiet ist vom Vorhaben nicht betroffen.

- Teilgebiet 3: Köge an der Westküste Schleswig-Holsteins

Zu diesem Teilgebiet gehören die durch Eindeichung von Wattenmeerbuchten entstandenen Naturschutzköge Rickelsbüller Koog, Beltringharder Koog, Wester-Spätlinge, **Kronenloch**, Wöhrdener Loch, Fahretofter Westerkoog sowie Vordeichung Ockholm.

2.1.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Die Erhaltungsziele wurden am 10.07.2007 im Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht (MLUR 2007a).

Erhaltungsgegenstand

Das Teilgebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen“ ist für die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhang I sowie Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

a) von besonderer Bedeutung: (*prioritärer Lebensraumtyp)

- 1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
- 1130 Ästuarien
- 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
- 1150* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
- 1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)
- 1170 Riffe
- 1210 Einjährige Spülsäume
- 1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
- 1310 Pioniervegetation mit *Salicornia* und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)
- 1320 Schlickgrasbestände (*Spartinion maritimae*)
- 1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)
- 2110 Primärdünen
- 2120 Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)
- 1102 Maifisch (*Alosa alosa*)
- 1103 Finte (*Alosa fallax*)
- 1095 Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
- 1099 Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- 1364 Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*)
- 1365 Seehund (*Phoca vitulina*)
- 1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

b) von Bedeutung:

1349 Großer Tümmler (*Tursiops truncatus*)

Übergreifende Ziele für das Gesamtgebiet

Das Wattenmeer einschließlich bestimmter angrenzender Offshore-Bereiche ist als ein durch den ständigen Wechsel zwischen Ebbe und Flut geprägter Übergangsbereich vom Land zum Meer in den überwiegenden Teilen vorrangig durch Gewährleistung ungestörter Abläufe der Naturvorgänge, insbesondere auch als Lebensraum für Seehunde, Kegelrobben und Schweinswale sowie Rundmäuler und mehrere Fischarten zu erhalten.

Ziel ist dabei auch die Erhaltung der Beziehungen zwischen den Teilbereichen des Gesamtgebietes und den angrenzenden Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, die auf den Inseln und an der Festlandsküste liegen, insbesondere der biotische und abiotische Stoffaustausch und -transport, der Austausch von Sand und Schwebstoffen z.B. für die Erhaltung von Lebensraumtypen wie Dünen und Salzwiesen sowie der biogene Austauschprozess zwischen den Teilgebieten von u.a. Plankton, Wirbellosen, Fischen und Vögeln.

Ziele für das Teilgebiet 1: Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen

Ein möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge ist zu gewährleisten. Dies hat in wesentlichen Teilen des Gebietes Vorrang vor allen anderen Naturschutzziele.

Folgende Ziele tragen diesem Ziel Rechnung:

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen geomorphologischen Dynamik,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse,
- der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich,
- der Biotopkomplexe sowie der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, insbesondere von Flachwasserbereichen, Wattströmen, Prielen, Watten, Außensänden, Sandstränden, Strandwällen, Nehrungen, Spülsäumen, Muschelschilfflächen, Salzwiesen, Dünen, Heiden, Seegraswiesen, Riffen, Sandbänken, Lagunen und Ästuar- Lebensräumen in natürlicher Ausprägung und Halligen,
- einer möglichst hohen Wasserqualität,
- von weitgehend unbeeinträchtigten Bereichen.

Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung sind die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden Lebensraumtypen und Arten.

Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung: (*: prioritäre Lebensraumtypen)

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Unterkapitel Erhaltungsgegenstand aufgeführten Lebensraumtypen und Arten. Die

Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen werden im Folgenden nicht im Einzelnen genannt, da sie durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Das Plangebiet liegt außerhalb des Schutzgebietes und eine Emission, die zu einer Veränderung der außerhalb liegenden Lebensraumtypen führt, ist nicht abzuleiten.

Für einzelne Arten von besonderer Bedeutung werden folgende Ziele genannt:

1095 Meerneunauge (*Petromyzon marinus*),

1099 Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*.)

1102 Maifisch (*Alosa alosa*) und

1103 Finte (*Alosa fallax*)

Erhaltung

- des Tideeinflusses mit der charakteristischen Salz-, Brack- und Süßwasserzonierung im Ästuarbereich,
- der weitgehend natürlichen hydrochemischen und hydrophysikalischen Gewässerzustände des Küstenmeeres und der Fließgewässer im Bereich der Flussmündungen,
- von weitgehend natürlichen Sedimentations- und Strömungsverhältnissen sowie einer natürlichen Dynamik im Flussmündungs- und Uferbereich,
- barrierefreier Wanderstrecken zwischen Meer und Flussunterläufen,
- bestehender Populationen.

1365 Seehund (*Phoca vitulina*) und

1364 Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*)

Erhaltung

- lebensfähiger Bestände und eines natürlichen Reproduktionsvermögens, einschließlich des Überlebens der Jungtiere,
- naturnaher Meeres- und Küstengewässer mit Flachwasserzonen und sandigen Küsten,
- der natürlichen Meeres- und Küstendynamik,
- einer möglichst geringen Schadstoffbelastung der Meeres- und Küstengewässer,
- von störungsarmen Ruheplätzen,
- von sehr störungsarmen Wurfplätzen,
- von störungsarmen Bereichen mit geringer Unterwasserschallbelastung,
- einer artenreichen Fauna (Fische, Garnelen, Muscheln, Krabben u.ä.) als Nahrungsgrundlage.

1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

Erhaltung

- lebensfähiger Bestände und eines natürlichen Reproduktionsvermögens, einschließlich des Überlebens der Jungtiere,
- von naturnahen Küstengewässern der Nordsee, insbesondere von produktiven Flachwasserzonen bis 20 m Tiefe,
- von störungsarmen Bereichen mit geringer Unterwasserschallbelastung als Kalbungs- und Aufzuchtgebiete,
- der Nahrungsfischbestände, insbesondere Hering, Makrele, Kabeljau, Wittling und Grundeln sowie

- Sicherstellung einer möglichst geringen Schadstoffbelastung der Küstengewässer,
- Vermeiden von Kollisionen mit Schiffen,
- Vermeidung von walgefährdenden Fischereiformen.

Ziele für Arten von Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes für die unter 1.b genannte Art. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1349 Großer Tümmler (*Tursiops truncatus*)

Erhaltung

- von naturnahen Küstengewässern der Nordsee,
- von störungsarmen Bereichen mit geringer Unterwasserschallbelastung,
- der Nahrungsfischbestände sowie
- Sicherstellung einer möglichst geringen Schadstoffbelastung der Meeres- und Küstengewässer,
- Vermeiden von Kollisionen mit Schiffen,
- Vermeidung von walgefährdenden Fischereiformen.

Die Fische, Robben und Wale sind vom Vorhaben offenkundig nicht betroffen und werden daher im Folgenden nicht weiter behandelt.

Ziele für das Teilgebiet 3: Köge an der Westküste Schleswig-Holsteins

In allen Naturschutzkögen sind die weitgehende Ungestörtheit der Flächen und der größeren Gewässer sowie eine gute Wasserqualität und eine möglichst naturnahe Gewässerdynamik zu erhalten.

Auf Einzelflächen gibt es weitere, unterschiedliche übergreifende Ziele. Diese betreffen Sukzessionsflächen, Feuchtgrünland und die künstlich entstandenen Wasserflächen.

Die Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen werden im Folgenden nicht im Einzelnen genannt, da sie durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Das Plangebiet liegt außerhalb des Teilgebietes und eine Emission, die zu einer Veränderung der außerhalb liegenden Lebensraumtypen führt, ist nicht abzuleiten.

2.2 EG-Vogelschutzgebiet DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“

Das EG-Vogelschutzgebiet mit dem Namen „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ trägt die Nummer DE 0916-491. Es ist 463.907 ha groß und umfasst den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer einschließlich der Halligen, die Dünen- und Heidegebiete der Nordfriesischen Inseln sowie die Mündung der Untereider bei Tönning und der Godel auf Föhr. Einbezogen in das Gebiet sind auch verschiedene an den Nationalpark angrenzende Küstenstreifen und Köge. Die Lage des Gebietes kann Abb. 1 entnommen werden.

2.2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das schleswig-holsteinische Wattenmeer ist geprägt durch den ständigen Wechsel zwischen Ebbe und Flut. Wichtige Elemente des Ökosystems sind Flachwasserbereiche der Nordsee, Wattströme, Priele, Watten, Außensände, Sandstrände, Primärdünen, Strandwälle, Nehrungen, Spülsäume, Muschellschillflächen, Salzwiesen, Halligen, Dünen, Heiden, Lagunen und Ästuar-Lebensräume. Einbezogen in das Vogelschutzgebiet sind außerdem einige Naturschutz-Köge.

Das Wattenmeer ist für eine Vielzahl von Wasservogelarten das wichtigste Rast- und Überwinterungsgebiet Europas auf dem Frühlings- und Herbstzug zwischen ihren Brutgebieten in Skandinavien bzw. der Arktis und den Winterquartieren in Westeuropa, am Mittelmeer und in Afrika. Das Gebiet erfüllt für mindestens 35 Wat- und Wasservogelarten die Kriterien für ein Feuchtgebiet internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention (Ramsar-Gebiet). Es ist zugleich ein bedeutendes Brutgebiet für Wat- und Wasservögel.

Der Speicherkoog Dithmarschen entstand 1973 (Südkoog) und 1978 (Nordkoog) durch die Eindeichung der Meldorfer Bucht in einer Größe von 3.376 ha. Der überwiegende Teil (ca. 700 ha) einschließlich des NSG Wöhrdener Loch wird gezielt großflächig als Feuchtgrünland mit einzelnen Weidengebüschen Röhricht- und Süßwasserflächen als Brut und Rastplatz für Wiesen- und Küstenvögel entwickelt. In den Randbereichen gibt es kleinere Windschutzpflanzungen mit Weiden und Sanddorn. Das NSG Kronenloch (532 ha) wird seit 1984 als nutzungsfreies Salzwassergebiet betrieben und weist überwiegend marine Wasserflächen ohne Tidenhub und von dort eine natürliche Abfolge zu Schilfflächen und Weidengebüsche auf. Es ist wichtiger Brutplatz für Röhrichtarten. In international bedeutsamen Zahlen rasten hier Nonnengans, Alpenstrandläufer, Dunkler Wasserläufer und Grünschenkel.

2.2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Die Erhaltungsziele wurden am 23.04..2007 im Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht (MLUR 2007b). Sie werden im Folgenden (gekürzt) wiedergegeben.

Auf Grund der Größe des Gebietes mit unterschiedlichen geomorphologischen Eigenschaften, der Besonderheiten der geographisch abgrenzbaren Teillebensräume sowie auf Grund der anthropogenen Historie erfolgt eine Unterteilung der Erhaltungsziele des Gesamtgebietes in folgende Teilgebiete:

1. Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen (Salzwiesen und Watten zwischen NP-Grenze und Deich/ Deckwerk/ Dünenfuß/ Abbruchkante/ MThw-Linie)
2. Nordfriesische Halligen (Langeneß, Oland, Hooge, Gröde, Nordstrandischmoor)
3. Nordfriesische Inseln
4. Köge an der Westküste Schleswig-Holsteins

5. Ästuare / Flussmündungen

Das Vorhabensgebiet grenzt im Bereich des Naturschutzgebietes „Kronenloch“ an das Teilgebiet 4 „Köge“ an. Westlich des Deiches befindet sich das Teilgebiet 1 (Wattenmeer). Ein schmaler Streifen des Wattenmeeres liegt im Plangebiet. Auswirkungen auf die anderen Teilgebiete können ausgeschlossen werden, da sie sich in hinreichender Entfernung befinden. Im Folgenden werden daher die Erhaltungsziele und –gegenstände bezogen lediglich auf die Teilgebiete 1 und 4 näher erläutert.

Erhaltungsgegenstand des Vogelschutzgebietes

In der folgenden Tabelle werden die für die beiden betroffenen Teilgebiete relevanten Vogelarten mit besonderer Bedeutung und Bedeutung aufgeführt.

Tab. 1: Erhaltungsgegenstand Vogelarten

TG 1 - Teilgebiet 1: Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen

TG 4 - Teilgebiet 4: Köge an der Westküste Schleswig-Holsteins

fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie;

B: Brutvogel; R: Rastvogel)

| von besonderer Bedeutung: (fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvogel; R: Rastvogel) | TG1 | TG4 |
|---|------------|------------|
| Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>) | B | B |
| Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) | B | B |
| Tordalk (<i>Alca torda</i>) | R | |
| Spießente (<i>Anas acuta</i>) | R | RB |
| Löffelente (<i>Anas clypeata</i>) | RB | RB |
| Krickente (<i>Anas crecca</i>) | R | RB |
| Pfeifente (<i>Anas penelope</i>) | R | RB |
| Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>) | RB | RB |
| Knäkente (<i>Anas querquedula</i>) | | B |
| Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>) | B | B |
| Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) | R | R |
| Steinwälzer (<i>Arenaria interpres</i>) | RB | R |
| Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>) | RB | RB |
| Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>) | B | B |
| Ringelgans (<i>Branta bernicla</i>) | R | R |
| Nonnengans (<i>Branta leucopsis</i>) | RB | RB |
| Rauhfußbussard (<i>Buteo lagopus</i>) | R | R |
| Sanderling (<i>Calidris alba</i>) | R | |
| Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina schinzii</i>) | B | B |
| Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina alpina</i>) | R | R |
| Knutt (<i>Calidris canutus</i>) | R | R |
| Sichelstrandläufer (<i>Calidris ferruginea</i>) | R | R |
| Berghänfling (<i>Carduelis flavirostris</i>) | R | R |
| Seeregenpfeifer (<i>Charadrius alexandrinus</i>) | RB | RB |
| Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>) | RB | RB |
| Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>) | | RB |
| Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>) | | R |
| Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus bewickii</i>) | | R |

| von besonderer Bedeutung: (fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvogel; R: Rastvogel) | TG1 | TG4 |
|---|------------|------------|
| Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>) | | R |
| Ohrenlerche (<i>Eremophila alpestris</i>) | R | R |
| Merlin (<i>Falco columbarius</i>) | R | R |
| Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) (| RB | R |
| Eissturmvogel (<i>Fulmarus glacialis</i>) | R | |
| Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) | R | RB |
| Prachtaucher (<i>Gavia arctica</i>) | R | |
| Sterntaucher (<i>Gavia stellata</i>) | R | |
| Lachseeschwalbe (<i>Gelochelidon nilotica</i>) | B | B |
| Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>) | RB | RB |
| Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>) | R | RB |
| Stelzenläufer (<i>Himantopus himantopus</i>= | | B |
| Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>) | RB | RB |
| Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>) | RB | RB |
| Heringsmöwe (<i>Larus fuscus</i>) | RB | RB |
| Mantelmöwe (<i>Larus marinus</i>) | RB | RB |
| Zwergmöwe (<i>Larus minutus</i>) | R | R |
| Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>) | RB | RB |
| Dreizehenmöwe (<i>Larus tridactylus Rissa tridactyla</i>) | R | |
| Pfuhlschnepfe (<i>Limosa lapponica</i>) | R | R |
| Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>) | RB | RB |
| Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>) | B | B |
| Trauerente (<i>Melanitta nigra</i>) | R | |
| Mittelsäger (<i>Mergus serrator</i>) | RB | RB |
| Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>) | B | B |
| Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>) | R | R |
| Regenbrachvogel (<i>Numenius phaeopus</i>) | R | R |
| Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>) | | B |
| Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>) | R | R |
| Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>) | RB | RB |
| Löffler (<i>Platalea leucorodia</i>) | B | R |
| Schneeammer (<i>Plectrophenax nivalis</i>) | R | R |
| Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>) | R | R |
| Kiebitzregenpfeifer (<i>Pluvialis squatarola</i>) | R | R |
| Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>) | R | |
| Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>) | | B |
| Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>) | RB | RB |
| Eiderente (<i>Somateria mollissima</i>) | RB | RB |
| Zwergseeschwalbe (<i>Sterna albifrons</i>) | B | B |
| Flusseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>) | B | B |
| Küstenseeschwalbe (<i>Sterna paradisaea</i>) | RB | RB |
| Brandseeschwalbe (<i>Sterna sandvicensis</i>) | RB | |
| Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>) | RB | RB |
| Dunkler Wasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>) | R | R |
| Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>) | R | R |
| Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>) | RB | RB |

| von besonderer Bedeutung : (fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvogel; R: Rastvogel) | TG1 | TG4 |
|--|----------|----------|
| Trottellumme (<i>Uria aalge</i>) | R | |
| Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) | RB | RB |
| b) von Bedeutung (fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; (B: Brutvogel, R: Rastvögel) | | |
| Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) (B) | B | B |
| Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>) (R) | R | R |
| Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>) | | B |
| Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) | | B |
| Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) (B) | B | B |
| Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>) (B) | B | |
| Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>) | | B |
| Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) | | B |

Übergreifendes Schutzziel für das Gesamtgebiet

Der größte Teil des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres ist seit 1985 als Nationalpark geschützt. Oberstes Ziel ist hier die Erhaltung einer natürlichen Dynamik.

Der Nationalpark und die angrenzenden Küstengebiete bilden eine Einheit, die die wesentlichen Bestandteile des Ökosystems Wattenmeer umfasst. Das Gesamtgebiet und die engen Beziehungen zwischen den Teilbereichen des Gesamtgebietes sind zu erhalten. Brut- und Rastvögel der Halligen, Inseln und Köge nutzen die Watten und Wasserflächen des Nationalparks als Nahrungsgebiet. Halligen, Inseln und Köge sowie der Eiderbereich dienen als Brutgebiete und Hochwasser-Rastgebiete. Brutvögel der angrenzenden Gebiete wandern nach dem Schlupf der Jungvögel ins Wattenmeer und nutzen es als Aufzuchtgebiet. In dem überwiegenden Teil des Gebietes (Nationalpark, Teile der Köge und Flussmündungen) hat der Prozessschutz Vorrang. In Bereichen, die stark durch traditionelle menschliche Nutzung geprägt sind, wie Teile der Halligen und der eingedeichten Köge, soll gezieltes Management zu einem günstigen Erhaltungszustand der Vogelbestände führen. Beispiele hierfür sind die Erhaltung von Feuchtgrünland in den Kögen als Brut- und Rastgebiet für Vögel durch extensive Beweidung und die Gewährleistung hoher Wasserstände sowie die extensive Weide- und Mähwiesen-Nutzung weiter Bereiche der Halligen, um sie dort u. a. als Nahrungsgebiete für die Ringelgans vorzuhalten.

Ziele für das Teilgebiet 1 „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen“

Im Nationalpark hat der Prozessschutz Vorrang vor allen anderen Naturschutzzielen und ist damit oberstes Erhaltungsziel (§ 2 Abs. 1 NPG). Diese Zielsetzung schließt die Erhaltung der standorttypischen Vogelwelt in ihrer natürlichen Dynamik ein.

Folgende übergreifende Ziele tragen dem Grundgedanken des Prozessschutzes Rechnung:

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen geomorphologischen Dynamik,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, insbesondere von Flachwasserbereichen, Wattströmen, Prielen, Watten, Außensänden, Sandstränden, Primärdünen, Strandwällen, Nehrungen, Spülsäumen, Muschelschillflächen, Salzwiesen, Dünen, Heiden, Lagunen und Flussmündungs-Lebensräumen in natürlicher Ausprägung und Halligen,
- der ökologischen Wechselbeziehungen mit dem terrestrischen, limnischen und marinen Umfeld,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässer-Verhältnisse und Prozesse,
- einer möglichst hohen Wasserqualität,
- von weitgehend unbeeinträchtigten Bereichen,
- des Tideeinflusses mit der charakteristischen Salz-, Brack- und Süßwasserzonierung der Lebensgemeinschaften im Eider- und Elbmündungsbereich.

Ziele für Vogelarten

Aufgrund des übergreifenden Ziels des Prozessschutzes werden im Nationalpark Artenschutzziele nur indirekt verfolgt. Die Ziele für Vogelarten sind Ziele, die dem Prozessschutzgedanken Rechnung tragen, und gelten grundsätzlich für alle in dem Teilgebiet vorkommenden Vogelarten. Sie entsprechen den grundsätzlich bereits im Trilateralen Wattenmeerplan von Stade 1997 formulierten Zielen:

Erhaltung

- von geeigneten Brut-, Aufzucht-, Mauser-, Durchzugs-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebieten von ausreichender Größe bei Gewährleistung natürlicher Fluchtdistanzen,
- von weitgehend unzerschnittenen Räumen zwischen Brut-, Nahrungs-, Mauser- und Rastplätzen, insbesondere Freihaltung von hohen vertikalen Fremdstrukturen,
- von störungsfreien Hochwasserrastplätzen für Wat- und Wasservögel sowie Mausergebieten, insbesondere für Brandgans, Eiderente und Trauerente,
- natürlichen Bruterfolgs,
- natürlicher Nahrungsverfügbarkeit:

Erhaltung

- der natürlichen Vorkommen von Benthosorganismen als Nahrung für Wat- und Wasservögel,
- der natürlichen Vorkommen der Seegraswiesen und ihrer Dynamik als Nahrungsgebiete für Ringelgänse und Pfeifenten,
- der natürlichen Vorkommen der Quellerbestände als Nahrung für Gänse, Enten und Singvögel,
- der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession) als Nahrungsgebiet für Gänse und Enten,
- von natürlich vorkommenden Muschelbeständen mit standortgerechter Begleitfauna, u. a. als Nahrungsgrundlage für Trauer- und Eiderente,
- einer natürlichen Fischfauna als Nahrungsgrundlage für Seetaucher und andere fischfressende Arten,
- der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten

- Vegetationsfolge (Sukzession) als Brut- und Rastgebiet von Küstenvögeln,
- von störungsfreien vegetationsarmen Sand-, Kies- und Muschelschillflächen durch Gewährleistung der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik, insbesondere als Brutplatz für Seeregenpfeifer, Sandregenpfeifer, Zwergseeschwalbe, Fluss- und Küstenseeschwalbe,
 - der marinen und limnischen Durchzugs- und Rastlebensräume für die Zwergmöwe in der Elbmündung,
 - der Brutlebensräume der Lachseeschwalbe in den Vorländern der Unterelbe,
 - der Brutlebensräume für den Alpenstrandläufer (*Calidris alpina schinzii*) in den Sandsalzwiesen bei St. Peter-Ording,
 - des Offshore-Bereiches als wichtiges Nahrungs-, Mauser- und Rastgebiet für Seevogelarten wie Seetaucher und Meeresenten,
 - der Möglichkeit, dass sich die Seevogel- und Entenbestände entsprechend der hydrografischen Bedingungen, der Dynamik des Wasserkörpers und der Benthosbestände sowie des wechselnden Nahrungsangebotes verlagern können,
 - Vermeidung von zusätzlicher Vogelmortalität durch Beifang in der Fischerei,
 - von störungsarmen Bereichen ohne Unterwasserlärm und ohne thermische oder elektrische/ magnetische Emissionen, die zu Schädigungen der Fauna führen können.

Ziele für das Teilgebiet 4: „Köge an der Westküste Schleswig-Holsteins“

Die Erhaltung der Brut-, Rast- und Mauserbestände und die Erhaltung der Funktion der Köge als Nahrungsgebiet sind wesentliche Ziele in diesem Teilbereich. In allen Naturschutzkögen sind die weitgehende Ungestörtheit der Flächen und der größeren Gewässer zu erhalten.

Insbesondere sind die weitgehend ungestörten Flugbeziehungen zwischen den in das Gebiet eingezogenen Naturschutzkögen und den angrenzenden Teilbereichen des Vogelschutzgebietes, insbesondere des Wattenmeers zu erhalten. Zum Schutz der vorkommenden (Groß-)Vögel sind alle Naturschutzköge von vertikalen Strukturen, wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen freizuhalten; ihr unverbaubarer Zustand und die ungestörten Ruhezeiten sind zu erhalten.

Grundsätzlich sind in den Gebieten und in angrenzenden Gebieten eine gute Wasserqualität und eine möglichst naturnahe Gewässerdynamik zu erhalten:

Drei charakteristische Lebensgemeinschaften der Küste haben sich in den Naturschutzkögen entwickelt.

- 1 **Sukzessionsflächen** im Süßwasser: Hauke-Haien-Koog, Katinger Watt, Wester-Spätlinge und Beltringharder Koog.
- 2 **Feuchtgrünland** und Feuchtwiesen: Rickelsbüller Koog, Hauke-Haien-Koog, Beltringharder Koog, Eiderästuar, *Speicherkoog Dithmarschen*
- 3 **Salzwasserlagunen**: *Speicherkoog Dithmarschen*, Beltringharder Koog, Rantumbecken.

In den Naturschutzkögen gelten für diese Lebensgemeinschaften unterschiedliche übergreifende Ziele:

1. In den Sukzessionsflächen, die nach der Eindeichung aussüßten, ist eine möglichst natürliche vom Menschen unbeeinflusste Entwicklung mit einer ganz charakteristischen

Dynamik von zunächst offenen Watt- und Vorlandflächen zu Röhrichten, Hochstauden und Gebüsch- und Waldformationen zu erhalten. Sukzessionsflächen innerhalb des Teilgebietes „Köge“ sind von der Planung nicht betroffen.

2. Im Feuchtgrünland ist das Ziel die Erhaltung einer von ehemaligen Prielen und Gräben oder anderen Wasserläufen durchzogenen offenen bis halboffenen und von Süßwasser geprägten Landschaft, die einzelne Schilfröhrichte und Weidengebüsche aufweist, als Bruthabitat für Wiesenvögel und Nahrungshabitat für Schwäne, Enten und Gänse, namentlich Nonnengänse. Es sind keine Feuchtgrünländereien von der Planung betroffen.

3. In den Lagunen ist das Ziel die jeweils typischen Meeresbuchten mit einem gebiets-spezifischen eingeschränkten Salzwasser- und Tier- und Pflanzenaustausch mit dem Wattenmeer zu erhalten. Das gesamte Management der künstlichen Lagunen ist möglichst den natürlichen Vorgängen anzupassen und mit einem weitgehend gebiets-spezifischen Tidenhub und Tidenrhythmus und einer möglichst natürlichen Dynamik zu erhalten, so dass sich typische Lebensgemeinschaften der Lagunen entwickeln können. Salzwasserlagunen sind von der Planung nicht betroffen.

2.3 Funktionale Beziehungen zu anderen NATURA 2000 Gebieten

Die Gebiete stehen im Hinblick auf die Schutzziele „Wasservögel“, „Meeressäuger“, „Fische“ und Lebensräume des Wattenmeers in Beziehung zu den anderen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten der Nordsee.

Diese liegen jedoch jeweils so weit vom Verfahrensgebiet entfernt, dass sie für diese Betrachtungen keine Rolle spielen.

2.4 Managementplan

Für das FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet im Dithmarscher Speicherkoog liegt ein Managementplan vor (MELUR 2015). Hier sind weitere Ziele sowie auch Maßnahmen für die Teilgebiete 1 (nördlich der Hafenstraße) und Teilgebiet 2 (südlich der Hafenstraße) genannt. Das Plangebiet liegt zwar bis auf einen schmalen Streifen außendeichs außerhalb des FFH-Gebiets bzw. Vogelschutzgebietes. Im Managementplan werden allerdings auch Ziele für kleine Bereiche außerhalb der Schutzgebiete dargestellt. Diese überschneiden sich mit dem Plangebiet.

In Karte 3b (Anlage 11) werden für kleine Bereiche innerhalb des Plangebietes der Erhalt von Salzwiesenbereichen (LRT 1330) sowie der Erhalt weiterer wertvoller Pflanzenbestände genannt (s. folgende Abbildung). Hierfür werden keine weiteren Maßnahmen aufgeführt.

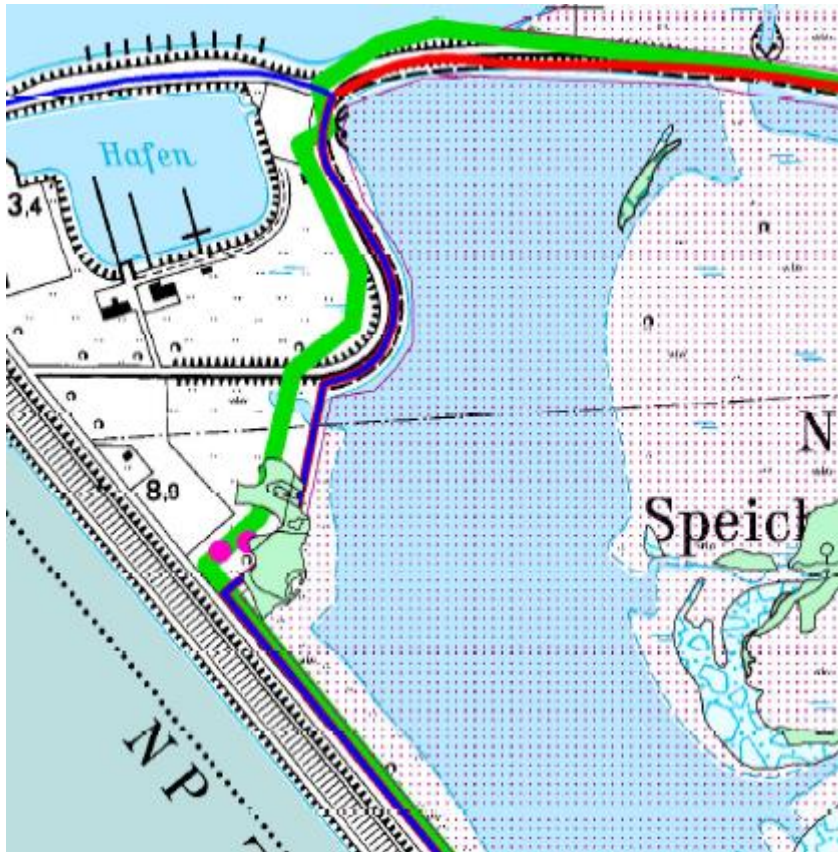


Abb. 2: Ziele des Managementplanes im Bereich des Plangebietes

Erläuterungen: dunkelblaue Linie: Grenze des Vogelschutzgebietes (gleichzeitig Grenze des FFH-Gebietes), grüne Linie: Grenze des Teilgebietes 2, hellgrüne Flächen: Erhalt der LRT 1330 Salzwiese, rosa Punkt: Erhalt wertvoller Pflanzenbestände

3 Beschreibung des Vorhabens sowie seiner relevanten Wirkfaktoren

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Ziele und Inhalte für die Flächennutzungsplanänderung sind der Begründung für die 5. Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen (ARCHITEKTUR UND STADTPLANUNG 2015) und werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

Grundlage für die Planung ist ein städtebauliches Entwicklungskonzept für die freizeit-touristische Entwicklung im Speicherkoog. Übergeordnetes Ziel ist die natürliche und touristische Entwicklung des Speicherkoogs in die übergeordneten Strategien und Ziele des Weltnaturerbes Wattenmeer. Diese Entwicklung ist in zwei räumlich klar abgegrenzten touristischen Entwicklungsbereichen vorgesehen.

- Hafen Meldorf mit Surf- und Wohnmobilsport Miespeicher und Wattwerkstatt Elpersbüttel als Fortentwicklung und Stärkung vorhandener Nutzungen sowie Ergänzungen neuer Einrichtungen

- Nordermeldorf als touristischer Nebenstandort, begrenzt auf den Bereich der vorhandenen touristischen Nutzungen: behutsame Modernisierung und Attraktivierung des Bestandes für schonende und ruhige touristische Nutzungen im Einklang mit der faunistisch sensiblen Umgebung.

Für die drei betroffenen Gemeinden werden parallel die Änderungen der Flächennutzungspläne und Landschaftspläne durchgeführt. Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsvorprüfung setzt sich mit den Zielen der Planung im Schwerpunktbereich rund um den neuen Meldorfer Hafen und hier speziell um den Parkplatz der Gemeinde Elpersbüttel südlich des Hafens auseinander. In den Kumulationsbetrachtungen (Kapitel 5) werden die Auswirkungen aller in diesem Zusammenhang vorgesehenen Planungen berücksichtigt.

Für den Bereich des **Elpersbütteler Parkplatzes** werden in der Begründung des Flächennutzungsplans folgende Ziele formuliert:

- Aufwertung der Badestelle
- Außenstelle der Wattwerkstatt mit Veranstaltungen (Beginn von Wanderungen oder andere Freiluftveranstaltungen im Watt).
- Neuordnung des bislang überdimensionierten Parkplatzes: Umnutzung zu ergänzenden Angeboten passend zum Badestellenkonzept (Naturlehrpfad im südlichen Bereich, blickgeschützter Vogelbeobachtungsturm im Norden)
- naturnaher Wohnmobilstellplatz im südlichen Bereich
- Aufwertung und Ergänzung der Bestandsgebäude im mittleren Bereich: Gastronomie, Sanitärgebäude
- Fläche für den ruhenden Verkehr im nördlichen Bereich
- Flächen für den Wald und geschützte Biotop als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege von Natur und Landschaft (Weidengebüsche und Röhrichte im östlichen Bereich des Plangebietes) mit vorgelagerter Pufferzone.

3.2 Wirkfaktoren

Der Auswirkungsprognose sind die zu diesem Planungsstand prognostizierbaren anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen der Planung zugrunde zu legen. Bei den grundsätzlichen umwelterheblichen Merkmalen handelt es sich um folgende:

Tab. 2: Bau-, betriebs- und anlagebedingte Wirkfaktoren

| Baubedingte Wirkfaktoren | |
|--|--|
| Flächeninanspruchnahmen | Baustelleneinrichtungsflächen werden vollständig außerhalb der Schutzgebiete liegen. |
| Lärm- und sonstige Emissionen, Bewegungsunruhe | Baubedingte Lärm- und sonstige Emissionen sind geringfügig durch die Aufwertung bzw. Aufstockung von Gastronomie / Sanitärgebäuden im Teilbereich „Badestrand“ möglich. Die Baumaßnahmen finden sämtlich außerhalb der Schutzgebiete statt. Geräusche könnten allerdings in die Schutzgebiete emittieren. |
| Anlagebedingte Wirkfaktoren | |
| Flächenversiegelungen, Bodenumlagerungen, Biotopverluste | Eine Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebietes und Vogelschutzgebietes ist nicht vorgesehen. Das Plangebiet überschneidet sich lediglich in einem schmalen Wattstreifen am Deich mit den Schutzgebieten. Hier ist die Funktion „Badestelle“ dargestellt, die auch schon jetzt existiert. |
| Betriebsbedingte Wirkfaktoren | |
| Scheuchwirkungen, Störungen durch menschliche Anwesenheit, Lärm und optische Reize | Die Neugestaltung des Parkplatzes könnte durch die Anlage von touristischen Angeboten, einem Vogelbeobachtungsturm und einem Wohnmobilstellplatz sowie der Aufwertung der Badestelle zu vermehrten akustischen und optischen Störungen führen, die auch in das Vogelschutzgebiet hineinragen und zu Vergrämungen oder Störungen der dort ansässigen Vogelpopulationen führen könnten. Nach Osten sind allerdings breite Pufferzonen zum Naturschutzgebiet vorhanden und als Flächen für Natur und Landschaft festgesetzt. Eine Überprüfung der Erheblichkeit erfolgt im Rahmen der Verträglichkeitsvoruntersuchung. Eine stoffliche Belastung durch den Autoverkehr wird als unerheblich angesehen. |

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

FFH-Gebiet NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete

Beeinträchtigung von Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Das übergreifende Ziel des FFH-Gebietes beschreibt die Erhaltung der ungestörten Abläufe der Naturvorgänge im Wattenmeer und in den angrenzenden Meeresbereichen. Für die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der genannten Lebensraumtypen sind insbesondere die lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen sowie die weitgehend natürlichen hydrologischen und dynamischen Bedingungen zu berücksichtigen.

Eine Flächenüberschneidung mit dem FFH-Gebiet besteht lediglich durch die weitere Nutzung des Badestrandes, da das FFH-Gebiet am außenseitigen Deichfuß beginnt und das Plangebiet einen schmalen Watt- bzw. Wasserstreifen mit einbezieht. Nach derzeitigem Stand sind hier keine weiteren Maßnahmen vorgesehen, die über das jetzige Maß der Badenutzung bzw. von Wattwanderern hinausgehen. Eine Flächeninanspruchnahme sowie auch eine Beeinträchtigung von Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie kann somit ausgeschlossen werden.

Der Managementplan für das FFH-Gebiet (MELUR 2015) benennt weitere Ziele außerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes, jedoch innerhalb des Plangebietes. In der Planung sollten daher die kleinflächigen Salzwiesen sowie auch wertvolle Pflanzenbestände (vgl. Abb. 2) berücksichtigt werden. Die Salzwiesen liegen im Bereich geschützter Biotope, die als „Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung für Natur und Landschaft“ festgesetzt werden.

Es ist allerdings auch zu prüfen, inwieweit die Wirkfaktoren in das Schutzgebiet hineinreichen. Hier ist insbesondere eine Störung von in den Erhaltungsgegenständen aufgeführten Tierarten von (besonderer) Bedeutung zu überprüfen.

Für die prioritären Arten Seehund, Kegelrobbe sowie auch für die Fische, Neunaugen und den Schweinswal als Arten von besonderer Bedeutung bzw. den Tümmler als Art von Bedeutung ist eine erhebliche Beeinträchtigung auf die Entfernung auszuschließen, da sich diese Arten im Wasser überwiegend abseits der Küste aufhalten. Die (besonders) zu erhaltenden Tierarten gemäß den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes leben als (semi-) aquatische Arten in der Nordsee.

Durch die bereits vorhandene touristische Nutzung sowie die Entfernung zu den Habitaten der betroffenen Arten wird eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen. Weiterhin führen die im Rahmenplan dargestellten Maßnahmen auch nicht zu einer (erheblichen) Beeinträchtigung der Erhaltungsziele im Wattenmeer.

Das Vorhaben führt demnach nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Nationalpark Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“.

Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“

Beeinträchtigung von den als Erhaltungsgegenstand aufgeführten Vogelarten und ihrer Lebensräume

Für das EU-VS-Gebiet gilt als übergreifendes Ziel die Erhaltung der standorttypischen Vogelwelt in ihrer natürlichen Dynamik. Dafür sind die Erhaltung der weitgehend natürlichen und dynamischen Gewässerverhältnisse und Prozesse, der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen und der ökologischen Wechselbeziehungen mit dem terrestrischen, limnischen und marinen Umfeld besonders bedeutsam. Einzelne Artenschutzziele sind dem Prozessschutz untergeordnet. Weiterhin ist die Erhaltung von weitgehend unbeeinträchtigten Bereichen relevant, die zur Erhaltung von

geeigneten Brut-, Aufzucht-, Mauser-, Durchzugs-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebieten von ausreichender Größe bei Gewährleistung natürlicher Fluchtdistanzen notwendig ist.

Durch die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung werden keine Flächen innerhalb des Vogelschutzgebietes einer anderen, als bisherigen Nutzung zugeführt. Bis auf einen schmalen Streifen an der Nordsee außendeichs liegt das Plangebiet außerhalb des Schutzgebietes.

Ebenso kann ein Eingriff in die natürlichen Prozesse (Wasserstände, Sukzession, Sedimentation etc.) sowie ein Eintrag deutlich über das bisherige Maß an Stoffeinträgen ausgeschlossen werden.

Mit dem Vorhaben wird allerdings eine höhere Frequentierung der Projektgebiete durch Erholungssuchende erzeugt, die zu einer höheren Störung von Vogelarten führen könnte. Neben den lediglich temporären und vorwiegend akustischen baubedingten Störungen ist insbesondere durch die nachfolgende Nutzung mit touristischen Angeboten im Bereich „Badestelle“ am jetzigen Kiosk und einer Stellfläche für Wohnmobile vermehrte akustische und optische betriebsbedingte Störungen durch Anwesenheit von Menschen und ggf. auch nächtliche Beleuchtungen zu erwarten.

Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes führen, lassen sich jedoch durch die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens nicht ableiten, da die weiteren Einrichtungen und Veranstaltungen vorwiegend den Charakter einer naturnahen und ökologisch verträglichen Freizeitnutzung besitzen. Weiterhin ist eine Vorbelastung durch die Nutzung als Parkplatz zumindest im nördlichen Bereich jetzt vorhanden. Nach Osten und Süden schirmen weiterhin breite Weidengebüschgürtel sowie eine festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes die Eingriffsbereiche von dem Vogelschutzgebiet ab. Diese Maßnahmenfläche besitzt eine Breite von ca. 30 m nach Osten und ca. 70 m nach Süden. Nach Westen dient der Deich als Sichtschutzbarriere gegenüber den künftigen Nutzungen.

Zur Ermittlung der Beeinträchtigungen auf die Vogelwelt liegen die Daten aus dem Brut- und Rastvogelmonitoring des Nationalparkamtes bzw. der Schutzstation Wattenmeer vor (per Mails vom Februar 2015). Für das NSG Kronenloch wurden durch den NABU als betreuenden Naturschutzverband im Speicherkoog ebenfalls Erhebungen durchgeführt, die in den Betreuungsberichten bis zum Jahr 2014 vorliegen. Eine Auswertung dieser Daten auf Artebene erfolgt in der artenschutzrechtlichen Prüfung der Landschaftsplan-Fortschreibung (LANDSCHAFTSPLANUNG JACOB 2015).

Im Folgenden erfolgt eine zusammenfassende Darstellung. Als wissenschaftlich ermittelte Werte zur Empfindlichkeit von Vögeln gegenüber akustischen und optischen Störungen wurde die Arbeitshilfe „Vögel und Verkehrslärm“ (GARNIEL et al. 2010) ausgewertet. Da die erhobenen Daten nicht punktgenau sind, sondern sich auf größere Zählgebiete bzw. Bereiche in einem Naturschutzgebiete beziehen, können die

Auswirkungen nur innerhalb der F-Plan-Ebene grob abgeschätzt werden. In einem 500 m Umkreis des Plangebietes gibt es nur Hinweise auf Arten in einem günstigen Erhaltungszustand und keiner Gefährdung (drei Arten sind jedoch auf der Vorwarnliste geführt: Sturmmöwe, Wiesenpieper, Kuckuck).

Vogelarten mit hoher Lärmempfindlichkeit (Gruppe 1) wurden bisher im Umfeld nicht erfasst. Den Brutvögeln mit mittlerer Lärmempfindlichkeit (Gruppe 2) kann lediglich der Kuckuck im NSG zugeordnet werden. In der Gruppe 3 werden Brutvögel mit einem erhöhten Prädationsrisiko bei Lärm zusammengefasst. Hierzu zählt der Austernfischer, der jedoch im Umfeld des Plangebietes als Wiesenvögel nur bedingt geeignete Habitats findet und im Naturraum sehr häufig und weit verbreitet ist. Der größte Teil der zu erwartenden Vogelarten in der Umgebung des Plangebietes sind Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4) sowie Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen (u.a. Brutkolonien, Gruppe 5).

Der Abstand der geplanten touristischen Einrichtungen (Caravanplatz, Restauration, Spielplatz etc.) beträgt durch das geschützte Weidengebüsch und die Festsetzungen der Maßnahmenfläche für Natur und Landschaft mindestens 100 m (im Süden) und ca. 260 m im Norden. Der Caravanplatz und die Nutzungen für die Badestelle werden optisch durch das Weidengebüsch von den Natura 2000 Gebieten abgeschirmt. Auch eine zukünftig ggf. leicht erhöhte Nutzung der Hafestraße wird durch Gebüsche und Hecken abgeschirmt. Hier ist jedoch wie auch bereits außendeichs an der Badestelle eine Vorbelastung vorhanden, die im Nahbereich zu einer eingeschränkten Nutzung durch Brut- bzw. Rastvögel führt.

Die Merkmale des Vorhabens bedingen außerdem keine erhebliche Beeinträchtigung, da als Prämisse naturverträgliche Erholungsnutzungen vorausgesetzt werden und das Plangebiet als Parkplatz sowie Kiosk und Spielplatz bereits vorgenutzt wurde.

Für das Vogelschutzgebiet werden demnach erhebliche Störungen durch das Vorhaben ausgeschlossen. Unbeachtet dessen ist zu prüfen, inwieweit die Vogelwelt außerhalb des Vogelschutzgebietes von dem Vorhaben beeinträchtigt werden könnte. Dies erfolgt in der Artenschutzprüfung des Landschaftsplanes.

In Bezug auf die Rastvögel sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da keine Rastflächen im Vogelschutzgebiet beansprucht werden und Rastvögel sich weniger empfindlich gegenüber Störungen zeigen (vgl. GARNIEL et al. 2010). Die Flächen außendeichs sind derzeit bereits einer touristischen Nutzung unterlegen. Es ist nicht zu erwarten, dass sich Vorhaben auf die Rastvogelbestände auswirkt.

5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Bei der Berücksichtigung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind mögliche Summationswirkungen (Kumulation von Auswirkungen) durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten auf das betroffene Erhaltungsziel des FFH-Gebietes und des EU-Vogelschutzgebietes zu prüfen. Dabei sind nur diejenigen kumulativen Beeinträchtigungen relevant, zu denen das geprüfte Vorhaben selbst beiträgt.

Andere Pläne und Projekte in diesem Zusammenhang sind die freizeittouristischen Planungen der Stadt Meldorf und der Gemeinde Nordermeldorf, die in dem gemeinsamen Rahmenplan entwickelt wurden.

Die artenschutzrechtlichen Prüfungen innerhalb der Landschaftsplan-Änderungen für diese Projekte kommen zu dem Schluss, dass im Rahmen der vorliegenden und ausgewerteten Daten keine erheblichen Störungen für die Brut- und Rastvögel zu erwarten sind, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der Populationen führen. Im Zusammenwirken der Pläne werden die Störungen durch freizeittouristische Nutzungen zunehmen, die sich jedoch vorwiegend in bereits vorbelasteten Bereichen konzentrieren. Für die empfindlichen Bereiche in den Naturschutzgebieten sowie auch im Life Limosa Projektgebiet sind keine vermehrten Störungen vorhersehbar, da sie von den Planungen ausgenommen sind. Eine Beeinträchtigung ist vom Rand her zu erwarten (vermehrte Frequentierung der Straßen, Aussichtstürme). Diese wird im Rahmen der Vorprüfung aber nicht als erheblich bewertet, da bereits Vorbelastungen gegeben sind und die Konkretisierungen unter dem Vorbehalt einer Naturverträglichkeit durchzuführen sind. Die Vogelpopulationen dürften sich auf die Nutzungen eingestellt haben und bereits jetzt Abstand in ihrem Brutverhalten von den Wegen bzw. Parkplätzen halten.

Im Rahmen der weiteren Planungsebene sind Brutvogelkartierungen durchzuführen. Hieraus sind ggf. Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten. Weiterhin sind die Erhaltungsziele in Bezug auf ihre Beeinträchtigung in der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet abzu prüfen.

Für das FFH-Gebiet sind hingegen keine Kumulationseffekte zu erwarten, da eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und prioritären Arten durch die Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung sicher ausgeschlossen werden kann.

6 Fazit

Mit Blick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und des EU-Vogelschutzgebietes stellt allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten ein geeignetes Bewertungskriterium dar, wenn die vorrangig naturschutzfachliche Fragestellung zu beantworten ist, ob ein Bauvorhaben das Gebiet erheblich

beeinträchtigt. Zu prüfen ist, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird.

Maßgebliches Ziel für das Teilgebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen“ des FFH-Schutzgebietes ist es, die ungestörten Abläufe der Naturvorgänge im Wattenmeer und den angrenzenden Meeresbereichen zu erhalten. Für die spezifischen Lebensraumtypen und prioritären Arten gilt die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes als übergreifendes Ziel.

Für das FFH-Gebiet lassen sich keine erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf die Erhaltungsziele und seine prioritären Arten hinsichtlich ihrer Funktionen durch das Vorhaben ableiten.

Das EG-Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ umfasst ebenfalls das Wattenmeer sowie zusätzlich Teilgebiete des Kooges überwiegend angrenzend zum Plangebiet. Das Wattenmeer ist für eine Vielzahl von Wasservogelarten das wichtigste Rast- und Überwinterungsgebiet Europas auf dem Frühlings- und Herbstzug. Das übergreifende Ziel des Prozessschutzes schließt die Erhaltung der standorttypischen Vogelwelt in ihrer natürlichen Dynamik ein.

Für das EU-Vogelschutzgebiet führt die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zu dem Ergebnis, dass durch die Abstände der zukünftigen Nutzungen zum Schutzgebiet, verbunden mit optischen Abschirmungen durch die Vegetation bzw. den Deich, unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind. Eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht notwendig.

7 Literaturverzeichnis

- ARBEITSGEMEINSCHAFT KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (KIFL), PLANUNGSGEMEINSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR & TRÜPER GONDESEN, PARTNER 2004: Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG. Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.
- ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG 2015: 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elpersbüttel. Entwurf
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG) i. d. Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542)
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR-, BAU- UND WOHNUNGSWESEN 2004- Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP).
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI 2010: Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LANU) 2007: Steckbriefe und Kartierhinweise für FFH-Lebensraumtypen. 1. Fassung, Mai 2007
- LANDESNATURSCHUTZGESETZ SCHLESWIG-HOLSTEIN (LNATSchG) i. d. Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 162)
- LANDSCHAFTSPANUNG JACOB 2015: 5. Fortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Elpersbüttel zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (MELUR) 2015: Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ Teilgebiete: Wöhrdener und Kronenloch“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ Teilgebiet VSG nördlich und südlich der Hafenstraße.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (MLUR) 2007a:
Bekanntmachung der konkretisierten gebietsspezifischen Erhaltungsziele – Teilgebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ des FFH-Vorschlagsgebietes DE 0916-391 NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete, sowie Bekanntmachung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele Teilgebiet „Nordfriesische Halligen Langeneß, Gröde und Nordstrandischmoor“ sowie der „Übergreifende Ziele für das Gesamtgebiet“ des FFH-Vorschlagsgebietes DE 0916-391 NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete. Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 10. Juli 2007 – V 521 – 5321-30-56 – Gl.Nr. 7911.78, Amtbl. SchIHA.-H. 2007 S. 621.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (MLUR) 2007b:
Bekanntmachung der konkretisierten gebietsspezifischen Erhaltungsziele – Teilgebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 0916-491 Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete, sowie Bekanntmachung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele Teilgebiet „Halligen“ sowie die „Übergreifende Ziele für das Gesamtgebiet“ des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 0916-491 Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete. Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 23. April 2007 – V 521- 5321-324.9-1.